

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband Main-Mömling-Elsava" - AMME

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Abwasserverband Main-Mömling-Elsava folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband Main-Mömling-Elsava" vom 06.08.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16/2009 vom 10.09.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 23 (Deckung des Finanzbedarfs) erhält folgende Fassung:

Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage wird getrennt für Betriebskosten, Investitionskosten (Tilgungen) und Zinsen erhoben. Umlageschlüssel für die Betriebskosten ist die jeweils zum 30.06. des abgelaufenen Verbandsjahres ermittelte, amtliche Einwohnerzahl zu 70 % und die verkaufte Trinkwassermenge des Abrechnungszeitraumes des abgelaufenen Verbandsjahres der Mitgliedsgemeinden zu 30 %. Die Investitionsumlage und Zinsumlage werden zu 100 % nach der amtlichen Einwohnerzahl zum 30.06. des abgelaufenen Verbandsjahres (ohne die Mitgliedsgemeinde Lützelbach) berechnet. Von der hessischen Mitgliedsgemeinde Lützelbach (Ortsteile Seckmauern und Haingrund) werden gemäß der Aufnahmevereinbarung vom 01.01.1980 bei der Festsetzung der jährlichen Verbandsumlage keine Investitionsumlage und Zinsumlage erhoben, da bereits mit Beitritt ein Investitionsanteil an den bis dahin finanzierten Abwasseranlagen gezahlt wurde. Für etwa erforderliche Ersatz- und Neuinvestitionen nach dem 01.01.1980 beteiligt sich die Gemeinde Lützelbach gesondert anteilmäßig (nach der Einwohnerzahl) am Investitionsanteil des AMME an der Gemeinschaftskläranlage und am Maintalsammler Ost ab dem Pumpwerk Wörth bis zur Kläranlage. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses und der Nachkalkulation. Dieser Anteil vermindert entsprechend den über die Investitionsumlage von den übrigen Mitgliedern zu erbringenden Schuldendienst für das Folgejahr.

2. § 24 (Festsetzung und Zahlung der Umlage) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die Bemessungsgrundlage der Betriebskostenumlage (Einwohnerzahl 70 %, verkaufte Trinkwassermenge 30 % im Abrechnungszeitraum des abgelaufenen Verbandsjahres)

b) In Abs. 2 wird als Nr. 3 neu eingefügt:

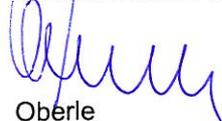
3. die Bemessungsgrundlage der Investitionsumlage und Zinsumlage (maßgebliche Einwohnerzahl).

c) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Erlenbach a. Main, 02.02.2011
Zweckverband AMME



Oberle
Verbandsvorsitzender